

# Beschlussvorlage



Landeshauptstadt  
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0575/2017
Amt/Aktenzeichen 50/50.03	Datum 12.04.2017	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 16. Mai 2017.			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Sozialausschuss als Ausschuss für die Bürgerlichen Hospizien und Mainzer Stiftungen	Vorberatung	07.06.2017	Ö
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Vorberatung	20.06.2017	Ö
Haupt- und Personalausschuss	Vorberatung	21.06.2017	Ö
Stadtrat	Entscheidung	28.06.2017	Ö

<b>Betreff:</b> Auflösung der rechtlich unselbständigen „Peter-Barzen-Stiftung“
Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen  Mainz, 09.05.2017  gez. Merkator  Kurt Merkator Beigeordneter
Mainz, 19.05.2017  gez. Ebling  Michael Ebling Oberbürgermeister

## Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss, der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen und der Haupt- und Personalausschuss empfehlen, der Stadtrat beschließt die beigefügte Aufhebungssatzung für die Satzung der „Peter-Barzen-Stiftung“ vom 29.06.1966.

Das Kapital und die Erträge der „Peter Barzen-Stiftung“ werden der „Mainzer Fürsorgestiftung“ zur Verfügung gestellt. Die „Mainzer Fürsorgestiftung“ übernimmt die Verpflichtung der „Peter-Barzen-Stiftung“ zur Wartung der Notrufsäule mit Defibrillator.

Die Satzung der rechtlich unselbständigen „Peter-Barzen-Stiftung“ vom 29.06.1966 (Anlage 1) ist im Ortsrecht der Stadt Mainz veröffentlicht. Die Stiftung verfolgt „ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke und zwar insbesondere durch Unterstützung hilfsbedürftiger Mainzer“. Aktuell verfügt die Stiftung über ein Stammkapital in Höhe von 17.200,00 Euro und Erträge in Höhe von 1.264,98 Euro, die sich aus der Kapitalanlage aus Vorjahren angesammelt haben. Darüber hinaus besitzt die Stiftung eine Notrufsäule mit Defibrillator, die sich neben einem Außenaufzug des Parkhauses auf dem Jockel-Fuchs-Platz befindet und für die jährlich Wartungskosten in Höhe von 426,96 Euro anfallen.

Die Anlage des Stiftungskapitals lässt in der seit längerer Zeit anhaltenden Niedrigzinsphase keine Erträge erwarten. Auch wenn die Zinsen wieder ansteigen würden, könnten mit dem geringen Stammkapital der Stiftung nur sehr bescheidene Erträge erzielt werden. Eine satzungsgemäße Förderung ist durch die Verwendung der geringen Vermögenserträge damit praktisch nicht möglich.

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier hat in ihrem Stiftungsleitfaden empfohlen, dass eine Stiftung mindestens über ein Grundkapital in Höhe von 25.000 Euro verfügen sollte, damit aus den daraus zu erzielenden Erträgen eine sinnvolle Stiftungsarbeit ermöglicht wird.

## **2. Lösung:**

Da die „Peter-Barzen-Stiftung“ aufgrund ihres geringen Stiftungskapitals dauerhaft nicht in der Lage sein wird ausreichende Erträge zu erzielen um den festgelegten Stiftungszweck erfüllen zu können, wird die Stiftung nach § 3 der Stiftungssatzung vom 29.06.1966 aufgelöst.

Das Stiftungskapital in Höhe von 17.200,00 Euro wird auf das Stammkapital der „Mainzer Fürsorgestiftung“ übertragen.

Die „Mainzer Fürsorgestiftung“ verfolgt „die ausschließliche, unmittelbare Unterstützung bedürftiger, in Mainz ansässiger, der deutschen Volksgemeinschaft angehörender Volksgenossen“ und damit über einen Stiftungszweck, der dem der „Peter-Barzen-Stiftung“ sehr nahe kommt. Die Voraussetzungen für die Verwendung des Stiftungsvermögens bei Auflösung der „Peter-Barzen-Stiftung“ (§ 3 der Satzung) wären damit erfüllt.

Alle Erträge der „Peter-Barzen-Stiftung“ die zum Zeitpunkt der Auflösung der Stiftung noch vorhanden sind, werden den Erträgen der „Mainzer Fürsorgestiftung“ zugeschlagen und können dort, dem Stiftungszweck entsprechend verwendet werden. Die „Mainzer Fürsorgestiftung“ übernimmt dafür auch die Pflichten, die sich aus dem Wartungsvertrag für die Notrufsäule mit Defibrillator der „Peter-Barzen-Stiftung“ ergeben.

Der Entwurf für eine Aufhebungssatzung ist als Anlage 2 beigelegt.

## **3. Alternativen:**

Die „Peter-Barzen-Stiftung“ bleibt bestehen. Aufgrund fehlender Erträge findet eine Förderung im Sinne der Stiftungssatzung nicht statt.

#### **4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen:**

Entfällt.

#### **5. Ausgaben/Finanzierung:**

Das Stiftungskapital der „Peter-Barzen-Stiftung“ in Höhe von 17.200,00 Euro und die noch vorhandenen Erträge werden der „Mainzer Fürsorgestiftung“ zur Verfügung gestellt.

Satzung der Peter-Barzen-Stiftung vom 29.6.1966

## § 1

Die Peter-Barzen-Stiftung ist Eigentum der Stadt Mainz und wird durch diese verwaltet und vertreten.

## § 2

Die Peter-Barzen-Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 und zwar insbesondere durch Unterstützung hilfsbedürftiger Mainzer Bürger.

## § 3

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Mainz erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Eigentümerin oder Rechtsträgerin auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Peter-Barzen-Stiftung. Die Stadt Mainz erhält bei der Auflösung oder Aufhebung der Peter-Barzen-Stiftung nicht mehr als ihre eventuell eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

## § 4

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Peter-Barzen-Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mainz, den 29.6.1966  
Stadtverwaltung

Fuchs

Oberbürgermeister

## für die Satzung der „Peter-Barzen-Stiftung“ vom 29.06.1960

### § 1

Die „Peter-Barzen-Stiftung“ wird hiermit aufgelöst und die Stiftungssatzung vom 29.06.1960 aufgehoben.

### § 2

Das zum Zeitpunkt der Auflösung der „Peter-Barzen-Stiftung“ vorhandene Vermögen wird gemäß § 3 der Satzung der „Peter-Barzen-Stiftung“ auf die „Mainzer Fürsorgestiftung“ übertragen.

### § 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mainz,

Ebling

Oberbürgermeister

